



Transparenz und Verantwortung

ACO Ahlmann SE & Co. KG

ACOs Grundsatzklärung im Rahmen des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Stand: 12/2024

Inhalt

Vorwort 3

1

Menschenrechtsstrategie 4

2

Verfahrensbeschreibung 5

- 2.1 Zuständigkeit 5
- 2.2 Risikomanagement 5
- 2.3 Risikoanalyse 5
- 2.4 Präventionsmaßnahmen 6
- 2.5 Abhilfemaßnahmen 6
- 2.6 Beschwerdeverfahren 7
- 2.7 Dokumentation und Berichterstattung 7
- 2.8 Regelmäßige Überprüfung 7

Schlusswort 8

Versionsbeschreibung 8



Hauptsitz der ACO Gruppe in Rendsburg/Büdelndorf

Vorwort

ACO ist ein weltweit führendes WaterTech Unternehmen, insbesondere für Regenwasser- und Abwassermanagement. Zu ACOs Stammsitz in Rendsburg/Büdelndorf (Schleswig-Holstein/Deutschland) zählen weitere 50 Standorte auf jedem Kontinent der Erde sowie ein Team aus rund 5.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Ziel: die Verbindung des natürlichen Wasserkreislaufs mit der zunehmenden Urbanisierung. Dafür steht die Mission: ACO. we care for water.

Gegründet von Josef-Severin Ahlmann (*1924 †2006) im Jahr 1946, erwuchs das Unternehmen ursprünglich aus einem Geschäftsbereich der Eisengießerei Carlshütte (1827 bis 1997). Die Carlshütte war eines der ersten Industrieunternehmen des Landes und für die damalige Zeit ein führendes Unternehmen für soziales Unternehmertum. Geleitet wurde es von einer der bis heute bedeutendsten Unternehmerinnen Deutschlands: Käte Ahlmann; der Mutter von Josef-Severin Ahlmann und der Großmutter bzw. Ur-Großmutter der heutigen Geschäftsführenden Gesellschafter von ACO, Hans-Julius Ahlmann und Iver Ahlmann. Aus dieser langen unternehmerischen Geschichte, die immer von einem nachhaltigen Wirtschaften in die Zukunft geprägt war, erwächst auch heute die große Verantwortung, die die Familie Ahl-

mann und somit die ganze ACO Familie gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Kunden und Geschäftspartnern sowie natürlich unserer Umwelt empfindet. Es ist diese Verantwortung, die seit jeher ein Teil jeder unternehmerischen Entscheidung ist.

Die folgende Grundsatzerklärung dient dazu, einen transparenten Einblick in die Abläufe zu geben, mit denen wir unsere Sorgfaltspflichten hinsichtlich Menschenrechts- und Umweltschutz erfüllen, Risiken analysieren und mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren Partnern sowie Zulieferern eine stetige Verbesserung erwirken. Sie beschreibt verbindlich den Umgang mit lieferkettenbezogenen Risiken und ergänzt unsere vorhandenen Richtlinien und Regelungen. Zudem stellt sie die Grundlage für das Handeln der ACO Gruppe dar und ist als Leitfaden von allen Mitarbeitenden der ACO Gruppe sowie von allen Zulieferern zu beachten.

Die Arbeit an Verbesserungsmaßnahmen ist ein kontinuierlicher Prozess, dem wir uns jeden Tag aufs Neue stellen. Daher wird diese Grundsatzerklärung regelmäßig und anlassbezogen überprüft und im Bedarfsfall angepasst und aktualisiert.

ACO Ahlmann SE & Co. KG

Die Geschäftsführung

Menschenrechtsstrategie

ACO achtet die Menschenrechte und unterstützt eine lebenswerte, nachhaltige Umwelt für alle.

Menschenrechte sind die fundamentalen Werte unserer Gesellschaft. Bei ACO stehen sie allen Aktivitäten unberührbar voran. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ACO begegnen allen Menschen mit Höflichkeit, Fairness und Respekt. Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern bei der Beschäftigung auf Grundlage unsachgemäßer Kriterien, die nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung selbst begründet sind, sind auch in unseren Geschäftsbeziehungen unzulässig. Das Gleiche gilt nach Maßgabe der unter der jeweiligen geltenden Rechtsordnung des Beschäftigungsorts rechtlich unzulässigen Auswahlkriterien. Unser nationaler Code of Conduct (COC), der Supplier Code of Conduct (SCoC) sowie national geltende Verhaltensrichtlinien geben die Leitlinie vor, auf deren Basis wir Mensch und Umwelt als höchste Güter achten.

Ebenso legen wir in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern Wert auf Transparenz. Dies ist zu beiderseitigem Vorteil, denn starke Liefer- und Geschäftsbeziehungen haben positiven Einfluss auf die ökologischen und sozialen Aspekte einer jeden Geschäftstätigkeit. Unser Ziel ist es, alle Produktions- und Betriebsmittel sowie Leistungen und Services nach ethischen Grundsätzen und verantwortungsvoll zu beziehen. Wir erwarten deshalb von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung der Maßstäbe unseres ACO Supplier Code of Conduct (SCoC), den Sie [hier](#) in ausführlicher Form abrufen können und der sukzessive von allen Lieferanten unterschrieben werden soll. Er legt unser verantwortungsvolles Agieren auf Basis der vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) festgelegten Menschenrechts- und Umweltstandards, sowie auf Basis des Geldwäschegesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und natürlich des deutschen und internationalen Arbeitsrechts und der internationalen Menschenrechtsstandards, der Leitsätze der OECD und der

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der International anerkannten Standards der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fest.

Als Unternehmen, das den Schutz der Umwelt tief in seiner Werte-DNA und seinem täglichen geschäftlichen Streben verankert hat, engagieren wir uns proaktiv für stetige Innovationen, die dem Umweltschutz und dem urbanen Leben im Einklang mit der Natur dienen. Aus diesem Grund engagieren wir uns mit unserem Tun maßgeblich für die Erreichung der 17 Ziele der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, festgeschrieben in der „Agenda 2030“ der UN (UN Sustainability Goals). ACO leistet seinen Beitrag insbesondere für die Ziele 6 (Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden).

Die im ACO Code of Conduct (CoC) und im ACO Supplier Code of Conduct (SCoC) sowie in den lokal in den einzelnen Gesellschaften festgelegten Leitlinien für unser Geschäftsgebahren und unser soziales und ökologisches Handeln werden im Rahmen regelmäßiger geeigneter Risikoanalysen geprüft. So wollen wir gemeinsam mit allen Beteiligten eine kontinuierliche Qualitätssicherung entlang der Lieferkette nach den menschenrechtlichen und vier umweltrechtlichen Standards des LkSG erreichen und zu jeder Zeit geeignete Maßnahmen einleiten, die dafür sorgen, mögliche aufgezeigte Schwachstellen zu beheben und konforme Prozesse einzuführen.

Verfahrensbeschreibung

ACO sieht es als Selbstverpflichtung an, Verfahren zur Sicherung der geschäftlichen Sorgfalt zu nutzen, sie regelmäßig zu aktualisieren und im Falle von Veränderungen neue Systeme zu implementieren. Damit folgen wir zeitgleich dem LkSG in § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3-5 sowie §§ 7-10 LkSG.

2.1 Zuständigkeit

Die Implementierung, Steuerung, Anleitung und Überwachung unserer Sorgfaltsprozesse im eigenen Geschäftsbereich oder durch weitere Geschäftspartner erfolgt durch ein enges Implementierungs- und Beratungsnetzwerk in der ACO Gruppe. Dieses besteht aus dem Menschenrechtsbeauftragten der ACO Gruppe, CFO Jens-Uwe Paasch (gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ernannt), einer eigenen ACO Sustainability-Abteilung, der ACO Legal Abteilung, dem ACO Qualitäts- und Normenmanagement sowie dem ACO Chief Information Security Officer (CISO) sowie den lokalen Einkaufsorganisationen. Die genannten Abteilungen beraten die Geschäftsleitung und die Geschäftsführenden Gesellschafter in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen zu den wichtigsten Entwicklungen und zu notwendigen Entscheidungen oder Anpassungen bzw. dem notwendigen Implementieren neuer Systeme oder Ressourcen.

Die Zuständigkeit zur effektiven Umsetzung liegt dezentral bei den jeweiligen lokalen operativen Einheiten und Unternehmen der Gruppe sowie den Geschäftspartnern, denen die Erfüllung der betreffenden Sorgfaltspflichten obliegt.

2.2 Risikomanagement

ACO hat ein Risikomanagement bezüglich Menschenrechte etabliert. Das Risikomanagement gliedert sich in die Unterprozesse Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Dokumentation und Berichterstattung sowie regelmäßige Überprüfung.

2.3 Risikoanalyse

ACO versteht die Sorgfalt im Bereich Menschenrechte als einen kontinuierlichen Prozess mit sich stetig verändernden Rahmenbedingungen. Wir führen jährlich und anlassbezogen Analysen zur Identifikation potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und

Umwelt in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferer durch. Wir arbeiten mit einem externen Dienstleister zusammen. Dessen Plattform ermöglicht eine Beurteilung unseres eigenen Geschäftsbereiches und unserer unmittelbaren Zulieferer in Bezug auf ESG-Thematiken auf Basis von Länder- und Branchenrisiken, Critical News Monitoring sowie einer Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance auf Basis von Fragebögen. So unterstützt die Nutzung der Plattform ACO dabei, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu gewichten. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden. Ziel ist es, alle unmittelbaren Zulieferer über die Plattform zu evaluieren.

Abgeleitet aus den Ergebnissen der ersten initialen Analyse und unter Berücksichtigung erhöhter abstrakter Länderrisiken, sowie der vorhandenen präventiven Maßnahmen als auch den Ergebnissen der Assessments, halten wir im eigenen Geschäftsbereich das Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen in Bezug auf Menschenrechte für besonders bedeutend, ohne andere Bereiche vernachlässigen zu wollen. Mit Blick auf unsere unmittelbaren Zulieferer halten wir auf der Grundlage unserer ersten initialen Risikoanalyse und unter Berücksichtigung erhöhter abstrakter Länderrisiken, sowie der vorhandenen präventiven Maßnahmen folgende Bereiche für besonders bedeutend: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen in Bezug auf Menschenrechte einschließlich der Verbote im Bereich Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Dennoch werden andere Bereiche nicht vernachlässigt. Anlassbezogen und bei substantiiertem Kenntnis werden selbstverständlich auch unsere mittelbaren Lieferanten im Rahmen der Risikoanalyse mit einbezogen. Identifizierte Risiken unterziehen wir im Rahmen unseres Risikomanagements einer Angemessenheitsprüfung und erhöhen unsere Ermittlungsbemühungen anlassbezogen.

2.4 Präventionsmaßnahmen

Unsere Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz setzen wir durch das Analysieren von Risiken und möglichen negativen Auswirkungen sowie dem Einleiten wirksamer und angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen um. In Bezug auf das Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz setzen wir im eigenen Geschäftsbereich eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in dezentraler Verantwortung um. Daneben gibt es zu einzelnen Themenbereichen auch zentral gültige Guidelines z.B. unsere Guideline („ACO Law“) für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in unseren weltweiten Polymerbetonfertigungsstätten. Diese sind verpflichtend und sehen neben detaillierten Arbeitsschutz- und Risikomanagementbestimmungen auch Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Auditierung vor.

ACO bestärkt zur Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen in Bezug auf Menschenrechte seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Stakeholder, Verantwortung dafür zu übernehmen, dass in keinem Geschäftsprozess von internationalen Menschenrechtsstandards, nationalen Gesetzen und unseren Richtlinien sowie ethisch vertretbarem Verhalten abgewichen wird. Wird festgestellt, dass es zu verbessernde Prozesse gibt, sind alle Mitarbeiter u.a. über das Intranet bzw. der Mitarbeiterapp we.aco und weitere interne Kommunikationswege darüber informiert, welche die richtige Anlaufstelle ist, um zukünftige Verbesserungen zu entwickeln und aktiv umzusetzen. Unsere Expertise aus den täglichen Geschäftsaktivitäten sowie Erkenntnisse aus Branchendialogen im Rahmen von Menschenrechten fließt ebenso in den Maßnahmenprozess ein.

Die ACO Sustainability Abteilung sensibilisiert in interner und externer Kommunikation stetig für die ACO Wertebasis, für das Einhalten von Menschenrechten und den Umweltschutz.

Tatsächlichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, die wir bei unseren unmittelbaren Zulieferern für besonders bedeutend halten, begegnen wir im Rahmen unseres Risikomanagements mit angemessenen Präventionsmaßnahmen, welche wir beispielhaft aufzuführen. So erwarten wir die vertragliche Zusicherung der unmittelbaren Zulieferer, dass diese die von uns in unserem Supplier Code of Conduct dargelegten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren und etablieren einen einheitlichen Prozess, der sich nach einem initialen nationalen Ausrollen im nächsten Schritt auf die eigenen Geschäftsbereiche im Ausland erstreckt.

Die Regelungen in unserem Supplier Code of Conduct sehen auch angemessene vertragliche Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung vor, um die

Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei unmittelbaren Zulieferern zu überprüfen. Zudem haben wir ein Verfahren initiiert, um die unmittelbaren Zulieferer über Assessments zu menschenrechts- und umweltbezogenen Themen zu bewerten.

Haben wir tatsächliche Anhaltspunkte, dass bei einem mittelbaren Zulieferer Verstöße möglich ist, binden wir den Verursacher unverzüglich in unser Risikomanagement und unsere Risikoanalyse ein und entwickeln entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Diese Maßnahmen unterliegen einem stetigen Prozess der Anpassung und Weiterentwicklung.

2.5 Abhilfemaßnahmen

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschenrechten im inländischen eigenen Geschäftsbereich verursacht haben, wirken wir auf die Umgestaltung unserer Aktivitäten bzw. Prozesse hin, um die Verletzung abzustellen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich der konzernangehörigen Unternehmen, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben, muss eine Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen. Liegt der Verstoß bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer oder bei einem Akteur in der Lieferkette, bemühen wir uns um eine angemessene Behebung und Wiedergutmachung des Sachverhaltes durch die verantwortlichen Stellen. Wir behalten uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über weitere Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor. Ist die Verletzung einer Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen geboten.

2.6 Beschwerdeverfahren

ACO ist sich bewusst, dass es trotz einzuhaltender Sorgfalt im Bereich Menschenrechte, zu Verstößen kommen kann. Wir gewähren Betroffenen in unserem eigenen Geschäftsbetrieb, bei unseren Zulieferern und entlang unserer gesamten Lieferkette sowie betroffenen Dritten einen vertraulichen Zugang zu einem angemessenen Beschwerdeverfahren, um Verstöße zu melden. Unser Beschwerdeverfahren kommunizieren wir intern sowie öffentlich auf unserer Website und gehen allen gemeldeten Anliegen vertraulich nach. Dazu zählt auch das Angebot einer Ombudsperson, die anonym kontaktiert werden kann. Alle Informationen zu dieser Beschwerdestelle können im Footer Bereich der ACO Hauptwebsite www.aco.com eingesehen werden. Entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 2 LkSG hat ACO zudem eine Verfahrensordnung auf der Unternehmens-Website veröffentlicht, die Informationen zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich macht. Diese Verfahrensordnung finden Sie hier.

2.7 Dokumentation und Berichterstattung

Über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten berichtet ACO fortlaufend ab dem Geschäftsjahr 2024 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dieser Bericht ist auf der ACO Gruppenwebsite www.aco.com innerhalb der gesetzlich bzw. behördenseitig vorgesehenen Fristen frei einsehbar und basiert auf der fortlaufenden internen Dokumentation über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten. Die Geschäftsführung hat den CFO Jens-Uwe Paasch als Menschenrechtsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 3 LkSG ernannt. Er berichtet in dieser Funktion regelmäßig sowie anlassbezogen an die Unternehmensleitung zu der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen sowie sonstigen Pflichten nach dem LkSG.

2.8 Regelmäßige Überprüfung

Die vorgenannten Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt nach dem LkSG sowie diese Grundsatzerklärung werden regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und anlassbezogen überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt.

Schlusswort

Diese Grundsatzklärung tritt zum 01.12.2024 in Kraft und entfaltet keine rückwirkende Wirkung. Aus ihr lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten. Diese Grundsatzklärung gilt für die ACO Ahlmann SE & Co. KG und die verbundenen Unternehmen der ACO Gruppe, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben.

Diese Grundsatzklärung haben wir im Dialog mit den zuständigen Fachbereichen von ACO erstellt. Die Freigabe dieser Grundsatzklärung erfolgt durch die Geschäftsführenden Direktoren der ACO Ahlmann SE & Co. KG.

Versionsbeschreibung

Version 1:
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2024
Aktuelle Version

ACO. we care for water

Intelligente Entwässerungssysteme von ACO sorgen dafür, dass Regen- und Abwasser abgeleitet oder gespeichert werden. Mit innovativer Abscheide- und Filtertechnik verhindern wir die Verunreinigung des Wassers. Wir nehmen die Herausforderung an, Wasser wiederzuverwenden und damit einen ressourcenschonenden Kreislauf zu sichern.

ACO Ahlmann SE & Co. KG

Postfach 320
24755 Rendsburg
Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf
Tel. 04331 354-0
www.aco.com

